

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXV. Gemeine Artikul.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXV.

Gemeine Articul.

Mann auch seithero die Burgermeister / Feuer / Brodt / Fleisch / und Wein-
Schäker / und Schauer / Ihre anbefohlene
Sachen nicht allein gemeine Statt / sondern
auch Uns berührend verricht / und aber sol-
ches dem Schultheissen nicht angezeigt wird /
so gebieten Wir hiemit ernstlich / und wollen
daß solche Personen in Ihren Ämptern für-
hin für sich selbst nichts fünehmen / sonder je-
derzeit im Beyseyn des Schultheissen verrich-
ten / bey Straff höchster Ungnad.

Wir gebieten auch hiemit bey Leib-Straff /
den Hüthern des Oberen / und underen Thors /
so die Schlüssel bey Handen haben / daß Sie
fürohin dieselben nach gewöhnlichem Be-
schliessen / benantlich Sommers - Zeit umb
Neune / und Winters - Zeit umb acht Uhren
dem Schultheissen überantworten dieselbige

bis zum Auffsperrn / in seiner Verwahrung
zu haben / auch niemands dann der bey Uns
zu schaffen / bey Nachts auß- oder eingelassen
werden solle.

Es soll auch niemands / Tags / oder
Nachts / auß / oder in die Statt gehen / oder
steigen anderst dann zu den gewöhnlichen
Thoren / bey Verbott zehn Pfund Heller.

Item / es soll auch niemands kein Hanss
im Feilbach röschten / bey Verbott 10. Pfund
Heller.

Item / es soll zu Winters-Zeiten / so es
eysig in der Statt niemands schleissen / von
wegen der alten Leuth / und Bichs Schaden
dar durch zu verhüten / bey Straß fünff
Pfund Heller.

Item / es soll auch Keiner seine Bücher
anderstwo nicht walcken lassen / dann bey Un
sern Walckern zu Hachingen / bey Verbott
drey Pfund Heller.

Tit.